

## **Satzung**

### **über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege des Landkreises Cuxhaven vom 24. Juni 2009 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 20. Juli 2012**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Cuxhaven in seiner Sitzung am 20. Juli 2012 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Cuxhaven über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 24. Juni 2009 beschlossen:

### **Präambel**

Die Förderung der Erziehung und Bildung sowie die Verbesserung der Familienfreundlichkeit ist ein zentrales Anliegen des Landkreises Cuxhaven. Ein Schwerpunkt ist dabei der Ausbau der Kindertagesbetreuung im Landkreis. Neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen liegt das Augenmerk auf der Förderung der Kindertagespflege, die zu einer qualifizierten Alternative zu bestehenden Einrichtungen ausgebaut und weiterentwickelt werden soll. Im Zusammenspiel mit Kindertageseinrichtungen sollen insofern verlässliche, flexible und passgenaue Angebotsstrukturen entstehen, die sowohl die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als auch die Qualität im Bereich Erziehung und Bildung gewährleisten.

### **§ 1 Kindertagespflege**

Die Förderung in Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Gesetzliche Grundlagen für die Kindertagespflege sind die §§ 22 bis 24, 43 und 90 im Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchuG) vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975).

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst als Leistung der Jugendhilfe gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

### **§ 2 Anspruchsvoraussetzungen**

- (1) Kindertagespflege nach dem Satzungszweck fördert unabhängig von ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache Kinder unter drei Jahren. Bei Bedarf oder ergänzend zu institutionellen Betreuungsangeboten können Kinder im Alter von 3-13 Jahren in Kindertagespflege gefördert werden. Eine ergänzende Betreuung umfasst mindestens 20 Stunden pro Monat.

(2) Ein Kind, das das 3. Lebensjahr (ab 1. August 2013: das 1. Lebensjahr) noch nicht vollendet hat, ist gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
  - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder nachweislich Arbeit suchend sind,
  - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
  - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches (Sozialgesetzbuch II) erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

(3) Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(4) Ab 01.08.2013 hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gem. dem dann geltenden § 24 Abs. 2 SGB VIII Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

(5) Der Umfang soll 40 Betreuungsstunden pro Woche grundsätzlich nicht überschreiten. Sofern insbesondere für Berufstätige unter Berücksichtigung ihrer Arbeits- und Fahrtzeiten eine darüber hinaus gehende wöchentliche Betreuungszeit erforderlich ist, ist dieses im Einzelfall möglich. Erfolgt eine Betreuung in geringerem Umfang als 20 Stunden im Monat, wird über eine Förderung im Einzelfall entschieden. Eine Förderung soll insofern nur als Ergänzung zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erfolgen.

### § 3

#### Höhe der laufenden Geldleistung

(1) Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson nach § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2) Die im Sinne des § 23 Abs. 3 S. 2 SGB VIII geeignete und qualifizierte Tagespflegeperson erhält für die unter Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Punkte inklusive der Vor- und Nachbereitung und der administrativen Tätigkeiten **3,60 €** pro Betreuungsstunde.

- (3) Die unter Abs. 1 Nrn. 3 und 4 genannten Aufwendungen der Tagespflegeperson werden bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit bis zu zwei Monate pro Bewilligungsjahr durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe weiter erstattet.
- (4) Die unter Abs. 2, 5 und 7 genannten Stundensätze werden der Tagespflegeperson bei Ausfall- und Krankheitszeiten sowohl der Tagespflegeperson als auch des zu betreuenden Kindes bis zu sechs Wochen pro Bewilligungsjahr weiter durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe entsprechend der bisherigen, ggf. durchschnittlichen Betreuung für die betreffenden Betreuungsverhältnisse gewährt. Voraussetzung ist, dass dieses Tagespflegeverhältnis bereits mindestens sechs Monate durchgehend besteht oder auf eine Dauer von mindestens sechs Monaten angelegt ist.
- (5) Bei einem besonderen Förderbedarf eines Kindes im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 erhöht sich die Geldleistung auf **4,60 €** pro Betreuungsstunde. Der besondere Förderbedarf wird durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt. Die Tagespflegeperson soll grundsätzlich über eine nach § 4 der Satzung hinausgehende zusätzliche Qualifikation verfügen.
- (6) Eine geeignete Tagespflegeperson, die die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 S. 2 SGB VIII nicht erfüllt und ein Tagespflegekind betreut, erhält für die unter Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Punkte **2,80 €** pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes. Eine Erstattung von Aufwendungen nach Abs. 1 Nrn. 3 und 4 erfolgt nicht.
- (7) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, wird hierfür in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr eine Betreuungszeit von 30 % berücksichtigt. Ausnahmen hiervon sind im begründeten Einzelfall möglich.
- (8) Für die Betreuungsleistungen in der Zeit von 05.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr wird der Tagespflegeperson ein Aufschlag von 25 % auf das Entgelt gewährt.
- (9) Vertretungskräfte in Großtagespflegestellen, die die Voraussetzungen des § 23 Abs. 3 S. 2 SGB VIII erfüllen, erhalten für die Vertretungsbereitschaft pro Betriebstag der Großtagespflegestelle einen Betrag in Höhe des Stundensatzes der laufenden Geldleistung gemäß Abs. 2. Bei Öffnungszeit der Großtagespflegestelle von weniger als sechs Stunden pro Tag, reduziert sich der Betrag für die Vertretungsbereitschaft auf 50 %. Für eine nachgewiesene wöchentliche Teilnahme am Gruppenalltag der Großtagespflegestelle zur Vorbereitung auf den Vertretungsfall von jeweils mindestens zwei Stunden erhält die Vertretungskraft jeweils einen Betrag von 10,00 €. Tagespflegepersonen die sich vertraglich geregelt gegenseitig vertreten, sollen sich zweimal im Monat für jeweils mindestens zwei Stunden im Beisein der Kinder treffen und erhalten hierfür jeweils 10,00 € pro Treffen.
- (10) Die gesamte Geldleistung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe an die Tagespflegeperson gezahlt.
- (11) Die Geldleistung wird pauschal entsprechend dem benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, wobei die finanziellen Regelungen bei Sonderbetreuungszeiten, betreuungsfreien Zeiten, sonstigen Fehl- und Ausfallzeiten und die Betreuung während der Ferienzeiten zu berücksichtigen sind.
- (12) Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretung die entsprechende Geldleistung.

## **§ 4 Qualifikation und Eignung der Tagespflegeperson**

- (1) Tagespflegepersonen sollen gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise, z. B. durch eine pädagogische Ausbildung, nachgewiesen haben. Für den Qualifizierungslehrgang wird das Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) mit einem Stundenumfang von zurzeit 160 Stunden zugrunde gelegt. Ferner ist alle zwei Jahre ein Nachweis über die Teilnahme an einem Kindernotfallseminar zu erbringen. Die Tagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise, insbesondere den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Qualifizierungslehrganges und über das Kindernotfallseminar, dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe vorzulegen. Tagespflegepersonen sind verpflichtet, jährlich Fortbildungen zur Kindertagespflege im Umfang von sechs Unterrichtsstunden und zusätzlich die mindestens zweimalige Teilnahme an einem Regional- oder Vernetzungstreffen nachzuweisen.
- (2) Geeignet im Sinne des § 23 Abs. 1 SGB VIII sind Tagespflegepersonen, die sich durch ihre
- Persönlichkeit,
  - Sachkompetenz,
  - Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, Kindertagespflegepersonen, Fachdiensten und Jugendämtern auszeichnen und
  - über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.
- (3) Die Eignung der Tagespflegepersonen wird im Rahmen einer Überprüfung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt. Von den Kindertagespflegepersonen und aller in deren Haushalt lebenden Personen über 16 Jahre ist zu Beginn der Eignungsüberprüfung und in regelmäßigen Abständen, spätestens vor Erteilung einer erneuten zeitlich befristeten Pflegeerlaubnis, ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vorzulegen.
- (4) Die Kosten dieses Qualifizierungslehrganges sowie für das Kindernotfallseminar und für die Führungszeugnisse werden vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe übernommen, wenn
- die geeignete Tagespflegeperson die Teilnahme an dem Qualifizierungslehrgang und dem Kindernotfallseminar vorab mit dem Träger der Jugendhilfe abstimmt,
  - die Tagespflegeperson zur Aufnahme in die Vermittlungsdatei für Kindertagespflege des Landkreises Cuxhaven bereit ist,
  - die Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erteilt wurde und
  - die Bereitschaft erklärt wird, dem Landkreis für die Dauer von zwei Jahren als Tagespflegeperson zur Verfügung zu stehen.

## **§ 5 Erlaubnis zur Kindertagespflege**

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis. Diese wird durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet sind die Personen, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung erfüllen. Näheres regelt § 43 SGB VIII. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann entzogen werden, wenn die Tagespflegeperson nicht mit Erziehungsberechtigten, anderen Tagespflegepersonen oder dem Jugendamt kooperiert.

## **§ 6 Vermittlung und Beratung**

- (1) Die Vermittlung einer Tagespflegeperson im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und die Vorhaltung von Tagespflegestellen gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe gemäß §§ 23 und 24 SGB VIII. Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Im Landkreis Cuxhaven werden die Vermittlung und Beratung von Tagespflegestellen durch das Familien- und Kinderservicebüro wahrgenommen. Die Gesamtverantwortung und Planung der Kapazitäten erfolgt im Rahmen der Jugendhilfepflegeplanung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe gemäß §§ 79, 80 SGB VIII.
- (2) Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, deren Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII zuvor festgestellt wurde und die, sofern erforderlich, über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe lässt sich von der Tagespflegeperson schriftlich erklären, dass diese den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahrnimmt.
- (3) Bei der Vermittlung sollen die pädagogischen Grundverständnisse von Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen aufeinander abgestimmt werden.
- (4) Erziehungsberechtigte, Tagespflegepersonen und ehrenamtliche Initiativen werden in allen die Durchführung der Kindertagespflege betreffenden Angeboten fachkundig beraten. Die Beratung wird im Rahmen der personellen und sächlichen Ressourcen durch Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe fachlich ergänzt.
- (5) Die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegepersonen werden darüber informiert, dass die Erziehungsberechtigten selbst urteilen, welche Tagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann und wem sie die Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes übertragen. Die Gesamtverantwortung für das Gelingen eines Tagespflegeverhältnisses obliegt insofern den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson.

## **§ 7 Antragstellung und Zahlungsabwicklung**

- (1) Für den Beginn der Förderung in Kindertagespflege ist der Antragsmonat und insofern der Eingang des Antrages beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe maßgebend. Für Zeiträume vor Antragstellung ist eine Kostenübernahme auch dann nicht möglich, wenn die übrigen Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen.
- (2) Die Zahlung der Geldleistung an die Tagespflegeperson kann erst dann erfolgen, wenn die Eignung der Tagespflegeperson im Sinne des § 23 Abs. 3 oder § 24 Abs. 5 SGB VIII durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt wurde.
- (3) Der Umfang der Betreuung als Berechnungsgrundlage der zu zahlenden Geldleistung ist durch geeignete Nachweise darzulegen.

## **§ 8 Kostenbeitragspflicht**

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben. Bei einer Unterbrechung der Kindertagespflege durch Ausfall- und Krankheitszeiten sowohl der Tagespflegeperson als auch des zu betreuenden Kindes ist der Kostenbeitrag für die Dauer von bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr weiterzuzahlen.

## **§ 9 Kostenbeitragsschuldner**

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.

## **§ 10 Höhe des Kostenbeitrages**

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und nach der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Für ein in gleichem Umfang in Kindertagespflege betreutes 2. Kind wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert. Bei unterschiedlichen Betreuungsumfängen wird von dem geringeren Kostenbeitrag die Hälfte gefordert. Befindet sich ein Geschwisterkind in einer Kindertageseinrichtung, so wird für das in Kindertagespflege betreute Kind der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert.
- (3) Für ein in gleichem oder geringerem Umfang in Kindertagespflege betreutes drittes oder weiteres Kind wird kein Kostenbeitrag erhoben. Dies gilt auch, wenn sich ein oder mehrere Geschwisterkinder in einer Kindertageseinrichtung befinden.

## **§ 11 Einkommensermittlung**

- (1) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis erfolgt eine Einstufung in die höchste Gruppe der Kostenbeitragstabelle.
- (2) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Empfänger von laufenden Geldleistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind, soweit es sich nicht um ergänzende Leistungen handelt, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.

- (3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das Nettoeinkommen aus den letzten zwölf Monaten. Eltern, die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit erzielen, haben die letzte Gewinn- und Verlustrechnung bzw. den letzten Einkommenssteuerbescheid vorzulegen.
- (4) Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Einkommens ist die jeweilige Einkommenssituation zu Beginn der Kindertagespflege. Bei wesentlichen Änderungen der Einkommensverhältnisse behält sich der öffentliche Träger der Jugendhilfe vor, den Kostenbeitrag aus eigener Veranlassung oder auf Antrag des Pflichtigen neu zu berechnen. Als wesentlich in diesem Sinne ist insbesondere ein Wechsel der Kostenbeitragsstufe anzusehen.
- (5) Der Landkreis Cuxhaven ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern bzw. des Elternteils jährlich zu überprüfen.

## **§ 12 Erlass des Kostenbeitrages**

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Cuxhaven erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit den „Gemeinsamen Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff. SGB VIII“ der AGJÄ anzuwenden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2012 in Kraft.

Cuxhaven, den 24. Juni 2009

Landkreis Cuxhaven  
Der Landrat

Bielefeld

**Staffelung Kostenbeiträge Kindertagespflege**

		monatliche Stundenzahl									
Eink.	Stufe :	1	2	3	4	5	6	7	8	9	%-Wert-Staffel
Gr.	Monatseinkommen	20-39 Std.	40-59 Std.	60-79 Std.	80-99 Std.	100-119 Std.	120-139 Std.	140-159 Std.	160-179 Std.	ab 180 Std.	
	von bis										
1	1.250 € 1.350 €	41	54	67	80	93	106	119	132	145	60%
2	1.351 € 1.575 €	48	63	78	94	109	124	139	154	169	70%
3	1.576 € 1.913 €	59	77	95	114	132	150	169	187	205	85%
4	1.914 € 2.250 €	69	91	112	134	155	177	199	220	242	100%
5	2.251 € 2.588 €	79	104	129	154	179	203	228	253	278	115%
6	2.589 € 2.925 €	90	118	146	174	202	230	258	286	314	130%
7	2.926 € 3.263 €	100	131	163	194	225	257	288	319	351	145%
8	3.264 € 3.600 €	110	145	179	214	249	283	318	352	387	160%
9	3.601 € 3.938 €	121	158	196	234	272	310	347	385	423	175%
10	3.939 € 4.500 €	138	181	224	267	311	354	397	440	483	200%
11	4.501 € 5.063 €	155	204	252	301	350	398	447	495	544	225%

Die Regelungen für die Geschwisterermäßigung (halber Kostenbeitrag oder Wegfall des Kostenbeitrages) gem. § 10 Abs. 2 u. 3 der Satzung sind zu beachten.

Die vorstehende Staffelung geht von einem 3-Personen-Haushalt aus.

Für einen 2-Personen-Haushalt wird jeweils die nächst höhere Einkommensgruppe zugrunde gelegt. Bei einem Einkommen von unter 1.125,00 € erfolgt keine Heraufstufung. Bei mehr als drei Personen wird je weiterer kindergeldberechtigter Person eine Herabstufung um eine Einkommensgruppe vorgenommen. Bei einem Einkommen von über 5.063,00 € erfolgt keine Herabstufung mehr.